

RS Vwgh 1993/3/22 93/10/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1993

Index

L81506 Umweltschutz Steiermark

L81516 Umweltanwalt Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

UmweltschutzG Stmk 1988 §6 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Das Fehlen der Möglichkeit, in einem subjektiv öffentlichen Recht verletzt zu sein, ist für die Berechtigung zur Einbringung einer Beschwerde ohne Belang, weil dem Bf (hier: Umweltanwalt) durch Gesetz (hier § 6 Abs 2 Stmk UmweltschutzG) das Recht eingeräumt ist, gegen den ein Verfahren, in dem er Parteistellung hat, abschließenden Bescheid Beschwerde an den VwGH zu erheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100033.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at